



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted] Berlin

Bearb.: Frau [Redacted]
Gesch-Z.: LFU-T25-
3423/1174+23#232752/2021
50722000030-0001
Hausruf: +49 33702 6099-13
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Ute.Bochow@LfU.Brandenburg.de

Zossen, 19.07.2021

**Ihr Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 1 UIG
betreffend Schweineproduktion van Dijck KG in Jänickendorf**

Bescheid über die Gewähr freien Zugangs zu Umweltinformationen
nach § 1 BbgUIG i. V. m. § 3 Abs. 1 UIG
Ihre E-Mail vom 30.05.2021

Sehr geehrte [Redacted]

auf Ihren Antrag vom 30.05.2021 ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Ihrem Begehren auf Zugang zu (Umwelt-)Informationen betreffend
der Schweinehaltungsanlage in Jänickendorf
der Schweineproduktion van Dijck KG
Jänickendorf
Alte Hauptstraße 62
14947 Nuthe-Urstromtal

wird entsprochen, als Ihnen der Zugang der Art nach wie beantragt durch elektronische Auskunft gewährt wird.

Dem Inhalt nach wird der Zugang gewährt, soweit nicht Unterlagen betroffen sind, die personenbezogene Daten / Urheberrechte / Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse enthalten (§ 9 UIG).

2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Hinweis: Die Anfertigung von Kopien ist gebührenpflichtig.

Besucheranschrift:

Am Baruther Tor 12 15806 Zossen OT Wündorf

Tel: +49 033702 6099-0

Fax: +49 0331 27548-2659

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



II. Begründung

Sachverhalt

Mit Antrag vom 30.05.2021, begehrten Sie auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG) den Zugang zu Umweltinformationen in Form von elektronischen Auskünften zu den genehmigten und den tatsächlich belegten Tierplätzen in der o. g. Anlage für die Jahre 2019, 2020 und 2021.

Nach Prüfung der Bestimmtheit Ihres Antrages beteiligte das LfU die vom Informationsanspruch betroffene Anlagenbetreiberin Schweineproduktion van Dijck KG mit Anhörung vom 04.06.2021.

Auf die Anhörung erhielt ich mit E-Mail vom 12.07.2021 die Rückäußerung der Anlagenbetreiberin.

Rechtliche Würdigung

Zu 1. Sachentscheidung

- 1.1 Für diese Entscheidung ist das Landesamt für Umwelt (LfU) als informationspflichtige Behörde des Landes Brandenburg gemäß § 2 Nr. 1 BbgUIG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZV) und § 7 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG) zuständig.
- 1.2 Das Vorliegen des Anspruchs auf Zugang zu den geltend gemachten Umweltinformationen ist vorrangig auf der Basis der Anspruchsgrundlage des § 1 BbgUIG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG überwiegend zu bejahen.
- 1.3 Der Antrag hat erkennen lassen, in welcher Form der Zugang gewünscht wird.
- 1.4 Bei den begehrten Informationen zur Schweinehaltungsanlage in Jänickendorf handelt es sich unstreitig um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3a) und b) UIG, d. h. um Daten über Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG und/oder Faktoren nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG auswirken bzw. auswirken können oder den Schutz von Umweltbestandteilen (Nr. 1) bezwecken. Informationen und Daten, die sich aus den immissionsschutzrechtlichen Überwachungsmaßnahmen ergeben, dienen insbesondere der Kontrolle des gesetzeskonformen Betriebes einer immissionsschutzrechtlichen Anlage. Insoweit werden die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umgesetzt, die nach § 1 Abs. 1 BImSchG gerade dem Umweltschutz und der Umweltvorsorge dienen, vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), Urteil vom 24. September 2009, Az. 7 C 2.09, - juris Rn. 28 ff.. Erfasst werden auch Daten und Vorgänge, die in der Vergangenheit liegen, aber mithin Wirkungen auf die Gegenwart und ggf. Zukunft entfalten.
- 1.5.1 Es liegen keine Anhaltspunkte für eine offensichtlich missbräuchliche Antragstellung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG vor.

1.5.2 Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass durch die Akteneinsicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 UIG zu schützende personenbezogene Daten der Anlagenbetreiberin oder sonstiger Dritter und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bekannt gemacht werden.

1.6 Bzgl. der Art des Zuganges zu den begehrten (Umwelt-)Informationen haben Sie ausdrücklich Auskünfte in elektronischer Form zu den beim LfU vorliegenden Angaben erbeten. Diesem Begehren ist stattzugeben, da kein wichtiger Grund für eine abweichende Festlegung der Art des Informationszuganges vorliegt, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 UIG. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand oder schützenswerte Rechte Dritter. Hinsichtlich der beantragten elektronischen Auskunftserteilung ist ein solcher wichtiger Grund nicht anzunehmen.

Zu 2. Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.

Mit dieser Entscheidung erfolgt noch keine Bekanntgabe oder Übermittlung der begehrten Umweltinformationen. Anderenfalls würden vollendete Tatsachen im Hinblick auf ein mögliches Rechtsschutzersuchen Ihrerseits bzw. der betroffenen Anlagenbetreiberin oder Dritten geschaffen.

Sofern Ihrerseits die Anfertigung von Kopien beantragt ist, entsteht auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BbgUIG i. V. m. Anlage zu § 1 Abs. 1 BbgUIGGebO eine Kostenpflicht in Abhängigkeit der Anzahl der zu fertigenden Kopien.

III. Rechtsquellenverzeichnis

- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 25.05.1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
- Umweltinformationsgesetz (**UIG**) vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (**VwVfGBbg**) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4)
- Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (**Landesorganisationsgesetz- LOG**) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 28])
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (**Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV**) vom 31.03.2008 (GVBl. II/08, [Nr. 08], S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (**BbgUIG**) vom 26.03.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 06], S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 19])
- Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (**BbgUIGGebO**) vom 23.05.2007 (GVBl. II/07, [Nr. 11], S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.02.2013 (GVBl. II/13, [Nr. 20])

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben, vgl. § 3 BbgUIG i. V. m. § 6 Abs. 3 und 4 UIG. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Techni-

scher Umweltschutz 2, Überwachung Wünsdorf, Am Baruther Tor 12 in 15806 Zossen, OT Wünsdorf (Besucheranschrift) oder an einem anderen Standort des Landesamtes einzulegen.

Hinweis:

Eine Abschrift dieser Entscheidung wird an die betroffene Anlagenbetreiberin Schweineproduktion van Dijck KG zugestellt. Der Betroffenen steht ebenfalls ein Widerspruchsrecht zu nach den Grundsätzen des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Erst wenn von einem Rechtsbehelf verbindlich abgesehen wird, können Ihnen die begehrten Umweltinformationen zugänglich gemacht werden. Insofern ist es regelmäßig erforderlich, die Rechtsbehelfsfrist und - sofern Widerspruch erhoben wird – dessen abschließende Bearbeitung abzuwarten. Hierüber erhalten Sie gesondert Nachricht von mir.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

